

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5752



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE  
NOTARKAMMER

SCHL.-HOLST. NOTARKAMMER \ Postfach 2049 \ 24830 Schleswig

Schleswig-Holsteiner Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig, 08. März 2016

**Ihr Zeichen: L 212**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

zunächst danke ich Ihnen dafür, dass die Schleswig-Holsteinische Notarkammer die Möglichkeit erhält, zu der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Aus der Sicht der Notare ist insbesondere das in § 50 LNatSchG vorstehende Vorkaufsrecht von Bedeutung.

Soweit in § 50 Abs. 3 LNatSchG vorgesehen ist, dass **die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar** den Inhalt des geschlossenen Vertrages der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen hat, können wir Ihnen schon jetzt mitteilen, dass wir gegen diese Bestimmung verfassungsrechtliche Bedenken haben. Diese Pflicht würde ja generell alle Notare im Bundesgebiet betreffen, wenn sie Kaufverträge über Grundstücksflächen in Schleswig-Holstein beurkunden. Wir sind der Auffassung, dass der Landesgesetzgeber nicht Notaren in anderen Bundesländern Pflichten auferlegen kann.

Wir haben hierzu die Bundesnotarkammer um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme wird uns aber erst zu Beginn der nächsten Woche vorliegen.

Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass die Mitteilungspflicht bei Vorkaufsrechten in vergleichbaren Fällen stets bei den Kaufvertragsparteien liegt. So sieht § 28 Abs. 1 S. 1 BauGB für das gemeindliche Vorkaufsrecht vor, dass **der Verkäufer** der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen hat.

Auch für das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG ist durch den Verweis auf § 469 BGB vorgesehen, dass **der Verpflichtete** dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen hat.

Wir sind im Übrigen der Auffassung, dass § 50 LNatSchG noch weitere inhaltliche Mängel aufweist. Da die Stellungnahme der Bundesnotarkammer noch aussteht, bitten wir um Nachsicht, dass wir erst in der nächsten Woche abschließend zu der Gesetzesänderung Stellung nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claus Cornelius  
Präsident